

## **7. Sondersitzung der Multi-Stakeholder-Gruppe (MSG) zur Implementierung der *Extractive Industries Transparency Initiative (D-EITI)***

**Mittwoch, 16. Februar 2022, 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr  
virtuell per MS Teams-Konferenz**

**Teilnehmende:** Mitglieder der MSG und ihre Stellvertreter/innen, Beobachter/innen, D-EITI Sekretariat, Unabhängiger Verwalter (UV), vgl. Anlage 1

**Protokollführend:** D-EITI Sekretariat

Anlage 1: Liste der Teilnehmenden der 7. MSG-Sondersitzung

Anlage 2: Agenda der 7. MSG-Sondersitzung

Anlage 3: Beschlüsse (5) Risikobewertung, Plausibilisierung, Kap. 9+10, Veröffentlichung des Gesamtberichtspaketes 4. D-EITI Bericht, Veröffentlichungsformate des 4. D-EITI Berichtes

Anlage 4: Eckpunkte zur Weiterführung des Piloten und Beschluss vom 26.05.2022

Anlage 5: Entwurf D-EITI Bericht, Kapitel 9 (im Überarbeitungsmodus)

Anlage 6: Entwurf D-EITI Bericht, Kapitel 10

### **TOP 1 – Willkommen**

Die stellvertretende MSG Vorsitzende, Frau Andrea Jünemann, BMWK begrüßt die Anwesenden und dankt allen beteiligten MSG-Mitgliedern für die Vorbereitung der 7. MSG-Sondersitzung.

Die stellvertretende MSG-Vorsitzende weist darauf hin, dass das Ziel der Sondersitzung sei, einen Beitrag zur Weiterentwicklung des EITI Standards zu leisten und auf die entsprechende Anfrage des internationalen Sekretariats zu reagieren. In diesem Kontext zeigen Rückmeldungen des internationalen Sekretariats und das Interesse anderer Länder, dass der Pilot ein Erfolg sei und einen wichtigen Beitrag für die weitere Diskussionen zur Weiterentwicklung der Initiative schaffe.

Deshalb sei an dieser Stelle der MSG und allen Beteiligten gedankt, die an der Umsetzung mitgewirkt hätten, insbesondere auch Herrn Conrad und Herrn Falk, die das Projekt von Seiten der Regierung maßgeblich unterstützt hätten. Ebenso wichtig ist, dass sich die Stakeholdergruppen in die Umsetzung und Gestaltung des Piloten eingebracht haben und das Projekt auch kritisch begleiteten. Dem Unabhängigen Verwalter (UV) gilt besonderer Dank dafür, den Stakeholdergruppen der MSG im laufenden Prozess stets für die Beantwortung von Nachfragen und Erläuterungen zur Verfügung gestanden zu haben. In diesem Sinne werde heute nicht nur der Pilot zum Abschluss gebracht, sondern auch über die Bewertung des Piloten diskutiert.

Die Zivilgesellschaft und die Privatwirtschaft beantragen, TOP 4 vorzuziehen, weil hier der meiste Besprechungsbedarf bestünde. Dem Antrag wird stattgegeben. Die Beschlussfassung wird nach der Diskussion zu TOP 2 und 3 vorgesehen.

#### **TOP 4 – Diskussion zu Kapitel 9 Offengelegte Zahlungsströme und Qualitätssicherung und Kapitel 10 Empfehlungen des Unabhängigen Verwalters**

Das D-EITI-Sekretariat führt ein: Ziel ist der Beschluss zu den Kapiteln 9 und 10. Diese seien wie üblich Kapitel, die durch den UV erstellt würden, aber die MSG habe die Gelegenheit zur Kommentierung und Nachfrage gehabt. Auf dieser Grundlage seien überarbeitete Entwürfe erstellt worden, die an die MSG übermittelt worden seien.

Die Zivilgesellschaft dankt dem UV für die Erläuterungen und Ausführungen zur Gewerbesteuer und Betriebsprüfung. Damit sei dem MSG-Beschluss vom 26.05.2022 entsprochen worden.

Die Zivilgesellschaft dankt dem UV ebenfalls für die Auflistung der Unternehmen, die über 2 Mio. Euro Gewerbesteuer gezahlt haben, wobei hier offenbar von unterschiedlichem Verständnis ausgegangen worden sei, was sich nun aufgeklärt habe. Während die Zivilgesellschaft von einer Wesentlichkeitsschwelle von 2 Mio. Euro pro Unternehmen ausging und eine entsprechende Darstellung erwartete, stellte der UV die Daten auf Basis einer Wesentlichkeitsschwelle von 2 Mio. Euro pro staatlicher empfangender Stelle dar. Hinsichtlich der Betriebsprüfungen sei nun nachvollziehbar, dass alle bei D-EITI teilnehmenden Unternehmen einer Betriebsprüfung unterliegen.

Der UV erläutert die Notwendigkeit der Darstellung von Informationen auf Basis der Wesentlichkeitsschwelle von 2 Mio. Euro pro staatlicher Stelle in Analogie zum Zahlungsabgleich.

Das D-EITI Sekretariat bestätigt, dass dies dem MSG-Beschluss zur Aufnahme der Gewerbesteuer in den Zahlungsabgleich des 2. Berichtes (Nachtragsbericht) entspreche.

Die Regierung ergänzt im Thema Betriebsprüfungen, dass Betriebsprüfungen lückenlos erfolgen.

Die Zivilgesellschaft regt an, die Formulierungen zur Heterogenität der Systeme der Erhebung von Gewerbesteuern zu ändern. Bisher würde der Eindruck erweckt, dass es sich um unübersichtliche, intransparente Systeme und Prozesse handele. Listen zu den Hebesätzen der Gemeinden sind einsehbar, bzw. öffentlich. Unterschiede in den Gemeinden seien an deren Größe und Verwaltungsstruktur ausgerichtet, tragen aber immer dem Ordnungsrahmen Rechnung. Die Zivilgesellschaft bittet um allgemein verständliche Darstellung des Sachverhaltes in diesem Kapitel.

Die Zivilgesellschaft regt zudem an, in Kapitel 9 einen stärkeren Bezug zum Rohstoffsektor und den beteiligten D-EITI Unternehmen herzustellen und damit die Relevanz des D-EITI Berichtes zu steigern.

Der UV erläutert, dass bei dem Piloten im Kern reine Zahlungsprozesse alternativ qualitätsgesichert werden sollen. Im Hinblick auf die Gewerbesteuer sollen die Leser/innen des Berichts verstehen, dass die Kommunen trotz unterschiedlicher Größe effizient arbeiten. Der gemeinsame Anker seien die Gemeindeordnung und Prinzipien bei Kontrollen wie z.B. die Funktionstrennung. Es sei aber nicht so, dass die Prozesse und Kontrollen bei Gewerbe- und Körperschaftssteuer weniger verlässlich seien als bei der Feldes- und Förderabgabe.

Nach Diskussion erklärt sich der UV bereit, noch während der Sitzung eine alternative Formulierung zur Beschreibung der Heterogenität der Systeme der Erhebung von Gewerbesteuern vorzuschlagen. Zudem erklärt er sich einverstanden, eine Tabelle zur Darstellung von Gewerbesteuerzahlungen von 2 Mio. Euro pro Unternehmen zu ergänzen inklusive der dem Unternehmen zugeordneten Anzahl der empfangenden staatlichen Stellen.

## **TOP 2 – Diskussion und Beschluss zur Risikobewertung**

Das D-EITI Sekretariat erläutert einleitend, dass klar definiert werden sollte, welches Risiko bewertet wird. Der UV analysiert und beurteilt mit seinem Arbeitsbericht ganz konkret Risiken für Verstöße gegen die Ordnungsmäßigkeit der Zahlungsströme. Dabei handele es sich bei der Feststellung eines „geringen Risikos“ nicht um den Ausschluss eines Risikos.

Ein weiterer Aspekt sei die inhaltliche Grundlage für die Beurteilung. Hier stehe auf der einen Seite die Schilderungen des UV zu den staatlichen Systemen und entsprechenden Kontrollen, die insbesondere für die rohstoffbezogene Förderabgabe sehr konkret und sehr detailliert seien. Auf der anderen Seite sei es aber ebenso wichtig festzustellen, dass es u.a. auf Grundlage der bisherigen Abgleiche der Berichte von Rechnungshöfen und sonstigen Quellen, keinerlei Hinweise auf ein Risiko gebe. Für das Verständnis dieser Grundlagen sei es wichtig gewesen, dass der UV für Rückfragen und Erläuterungen zur Verfügung stehe.

Schließlich sei auf die Aufgaben bzw. Verantwortungsteilung zwischen MSG und UV hingewiesen. Diese sei vollständig analog zum Zahlungsabgleich zu sehen. Die MSG entscheidet nur auf Grundlage der Informationen des UV. Der UV stelle auf Grundlage eines Mandates der MSG Informationen zusammen und bewerte diese auf Grundlage seiner Expertise und Fachlichkeit als Wirtschaftsprüfer. Die MSG vertraut auf das Testat der MSG und bestätigt die Bewertung des UV ohne dabei alle dem UV vorliegenden Informationen zu kennen bzw. selbst in vollständiger Hinsicht bewerten zu können.

Zivilgesellschaft: Der Prozess der Förder- und Feldabgaben sei vom UV sehr gut beschrieben und klar herausgestellt, so auch dass Haushalts- und parlamentarische Kontrolle gegeben sei.

Dies bewerte man als hochgradig verlässlich. Die Kriterien der Risikobeurteilung seien für die Zivilgesellschaft zu dünn. Die Körperschaftssteuer und die Gewerbesteuer seien nur allgemein beschrieben. Einschätzungen des UV seien daher nicht in jedem Fall nachvollziehbar, würden aber zur Kenntnis genommen.

Privatwirtschaft: Die dargelegten Verfahren zur Risikobewertung durch den UV seien sehr positiv zu bewerten. Es sei eine deutliche Verbesserung zum alten Zahlungsabgleich sichtbar. Risikobewertung und Plausibilität zur Einschätzung des Korruptionsrisikos auf staatlicher Seite stehen im Mittelpunkt. Verfahren wurden nach Risiken eingeschätzt.

Regierung: Die Erläuterungen des UV seien insgesamt sehr gut. Die Erkenntnisse über die Körperschaftssteuer basieren nicht nur auf den letzten zwei Zahlungsabgleichen, sondern auch auf einer eigenen, breit angelegten Recherche. Es gelten bei der Gewerbe- und Körperschaftssteuer branchenunabhängig allgemeine Regeln für alle Sektoren. Daher sei die Darstellung allgemeiner. Die Förder- und Feldesabgaben haben hingegen einen direkten Bezug zum Rohstoffsektor. Auch bei der Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer seien die Darstellungen zu Regularien ausreichend, um Risiken beurteilen zu können. Grundlage der Zahlungen an den Staat seien für alle betrachteten Zahlungsströme die gesetzlichen Bestimmungen und die entsprechenden zugestellten Steuerbescheide der Behörden, auch bei der Gewerbe- und Körperschaftssteuer.

Die MSG müsse Insiderinformationen, die dem UV vorliegen, nicht selbst überprüfen. Die MSG sei kein Kontrollorgan, sondern gebe eine Erklärung zum Risiko auf Grundlage der Risikobewertung des UV ab.

Auf Nachfrage der Zivilgesellschaft gibt der UV zusätzliche Erläuterungen zur Entstehung möglicher Risiken. Es sei zu prüfen, ob es für das Berichtsjahr Anlässe gab zu glauben, dass die beschriebenen Prozesse und Kontrollen etwa aufgrund besonderer Vorkommnisse nicht funktionierten. Denkbar seien zum Beispiel die Einführung neuer IT- Software, institutionelle Umstrukturierungen, massenhaftes Fehlen von Personal. Solche Anlässe habe es im Berichtsjahr 2019 nicht gegeben.

Die Zivilgesellschaft betont nochmals das Thema Betriebsprüfungen, dem sich der D-EITI Bericht und die MSG in der Zukunft mehr widmen solle.

Der UV bestätigt, dass Betriebsprüfungen ein wichtiges Thema seien. Auf die Risikobeurteilung jedoch hätten sie keinen Einfluss, da sie den Bereich der Veranlagung und nicht die Ordnungsmäßigkeit von Zahlungsströmen betreffen. Es würden der Gewinn und seine Ermittlung überprüft und nicht die Erhebung, d.h. ob Zahlungen tatsächlich erfolgten. Betriebsprüfungen stehen damit in keinem Zusammenhang mit dem Zahlungsabgleich oder der im Pilot angestrebten Qualitätssicherung und Risikobeurteilung. Aus diesem Grund werden die

Ausführungen zu Betriebsprüfungen im Sinne eines Exkurses als Anlage 6 im Arbeitsbericht des UV zur Verfügung gestellt, jedoch nicht als Teil der Risikobeurteilung.

Die Regierung weist darauf hin, dass der UV nicht damit beauftragt wurde, Betriebsprüfungen bei Unternehmen in jedem konkreten Fall zu betrachten.

Die Privatwirtschaft verweist ebenfalls auf den Exkurs zum Thema Betriebsprüfungen, der vom UV vorgelegt wurde. Es erfolgt eine flächendeckende (lückenlose) Prüfung aller bei D-EITI teilnehmenden 18 Unternehmen, Ergebnisse werden gemäß Wettbewerbsrecht nicht veröffentlicht und Prüfungen werden nie angekündigt. Die Teilnahme der Unternehmen an D-EITI basiert auf freiwilliger Offenlegung von Informationen.

Sowohl die Regierung als auch die Privatwirtschaft erläutern, dass Betriebsprüfungen nichts mit dem Zahlungsabgleich und damit nicht mit der Risikobeurteilung zu tun haben. Ergebnisse werden aufgrund des Steuergeheimnisses in Deutschland nicht veröffentlicht.

Das D-EITI Sekretariat erläutert, dass es bei dem Beschluss zur Risikobewertung darum geht, dass die MSG die Ausführungen und das Prüfergebnis des UV zur Risikobewertung als standardkonforme Berichterstattung in den Bericht aufnimmt.

Der Beschluss zur Risikobewertung wird einstimmig gefasst (siehe Anlage 3).

### **Beschlussfassung:**

Die Multi-Stakeholder-Gruppe fasst am 16.02.2022 einstimmig nachfolgenden **Beschluss**:

*Die Multi-Stakeholder-Gruppe verabschiedet die **Risikobewertung** des Unabhängigen Verwalters als Grundlage für die Umsetzung und Weiterentwicklung des Piloten, wie auf der 7. Sondersitzung der MSG vorgestellt.*

### **TOP 3 – Diskussion und Beschluss zur Plausibilisierung**

Das D-EITI Sekretariat erläutert, dass sich die Plausibilisierung aus der soeben getroffenen Einschätzung zur Risikobeurteilung ergäbe. Dabei sei die Plausibilisierung in ihrer allgemeinen Aussage vielleicht begrenzt, jedoch als zusätzliches Sicherungsverfahren unter einem geringen Risiko eingeführt. Die zu bestätigende Aussage des UV sei ebenso wie bei der Risikobeurteilung auf die Qualitätssicherung der Zahlungsströme begrenzt.

Der UV ergänzt, dass das Verfahren zur Plausibilisierung mit der diesjährigen Berichterstattung erstmals angewendet wurde und die Informationen aus den vergangenen Zahlungsabgleichen und aus der Pilotphase von zwei Jahren zugrunde lege. Mit jeder weiteren Plausibilisierung erweitere sich die Informationsbasis und würde dadurch Schritt für Schritt breiter und damit valider. Der Erkenntnisgewinn sei tiefer als beim Zahlungsabgleich, weil man bei dem

Piloten betrachte, warum sich die Zahlen so entwickeln, wie sie es tun, d.h. ob sie plausibel sind.

Die Zivilgesellschaft stellt fest, dass sie über die Eignung der vom UV ausgewählten Kriterien, Kennzahlen und Trends zur Beurteilung der Plausibilität der von den Unternehmen gemeldeten Zahlungen nicht bestimmen kann. Dies schränke für sie die Möglichkeit ein, einen fachgerechten, fundierten Beschluss zur Plausibilisierung durch die MSG zu treffen. Sie spricht dem UV dennoch ihr Vertrauen aus.

Der Beschluss zur Plausibilisierung wird einstimmig gefasst (siehe Anlage 3).

**Beschlussfassung:**

Die Multi-Stakeholder-Gruppe fasst am 16.02.2022 einstimmig nachfolgenden **Beschluss:**

*Die Multi-Stakeholder-Gruppe verabschiedet die dynamischen Verfahren zur **Plausibilisierung der Zahlungsströme** des Unabhängigen Verwalters als tragfähige Möglichkeit für die Umsetzung und Weiterentwicklung des Piloten, wie auf der 7. Sondersitzung der MSG vorgestellt.*

**TOP 4 – Beschluss zu Kapitel 9 Offengelegte Zahlungsströme und Qualitätssicherung und Kapitel 10 Empfehlungen des Unabhängigen Verwalters**

Die ergänzenden Vorschläge des UV in Kapitel 9 im Abschnitt zur Gewerbesteuer mit einer Tabelle zur Darstellung von Gewerbesteuerzahlungen über 2 Mio. Euro pro Unternehmen werden der MSG präsentiert und finden deren Zustimmung.

Der Beschluss zu den Kapiteln 9 und 10 wird einstimmig angenommen (siehe Anlage 3).

**Beschlussfassung:**

Die Multi-Stakeholder-Gruppe fasst am 16.02.2022 einstimmig nachfolgenden **Beschluss:**

*Die Multi-Stakeholder-Gruppe beschließt die **Kapitel des UV**, wie auf der 7. Sondersitzung der MSG vorgestellt.*

*Die **Kapitel 9 Offengelegte Zahlungsströme und Qualitätssicherung und Kapitel 10 Empfehlungen des Unabhängigen Verwalters** werden für den 4. D-EITI Bericht gelayoutet und dem Gesamtbericht hinzugefügt.*

**TOP 5 – Diskussion und Einigung zur Veröffentlichung der MSG-Stellungnahme zum Pilot Zahlungsabgleich**

Die MSG bittet das D-EITI Sekretariat, einen Entwurf zur gemeinsamen Stellungnahme aller MSG-Stakeholdergruppen zu verfassen und den MSG-Mitgliedern vorzulegen. Grundlage sind

die Rückmeldungen der Stakeholdergruppen gemäß den Beurteilungskriterien.

Die Stellungnahme sollte sowohl Zustimmung als auch Kritik sowie das Für und Wider im Ringen der Stakeholder unter sich widerspiegeln.

Termin: Montag, der 21.02.2022.

## **TOP 6 – Beschluss zur Veröffentlichung des 4. D-EITI Berichtes als Gesamtpaket**

Im Rahmen der Veröffentlichung des 4. D-EITI Berichtes als Gesamtpaket beschloss die MSG folgende Beschlüsse (siehe Anlage 3):

### **Beschlussfassung:**

Die Multi-Stakeholder-Gruppe fasst am 16.02.2022 einstimmig nachfolgenden **Beschluss**:

*Die Multi-Stakeholder-Gruppe beschließt den **4. D-EITI Bericht (Kapitel 1 - 10)** und folgendes Vorgehen zur Veröffentlichung des Berichts:*

- *Der Gesamtbericht wird durch das D-EITI Sekretariat final geprüft und gelayoutet.*
- *Der Bericht wird auf der D-EITI Website zusammen mit dem Arbeitsbericht des UV, den Eckpunkten zur Pilotumsetzung 2021 und der Bewertung der MSG sowie der Sondervoten der Stakeholdergruppen zum Pilot zum Zahlungsabgleich veröffentlicht (Gesamtberichtspaket 4. Bericht), das internationale Sekretariat wird über die Veröffentlichung informiert und diese über Twitter bekanntgemacht.*
- *Die Inhalte des Berichts werden auf [www.rohstofftransparenz.de](http://www.rohstofftransparenz.de) interaktiv umgesetzt.*

### **Beschlussfassung:**

Die Multi-Stakeholder-Gruppe fasst am 16.02.2022 einstimmig nachfolgenden **Beschluss**:

*Die Multi-Stakeholder-Gruppe beschließt die Veröffentlichung*

- *des Berichts als **PDF** auf Deutsch und Englisch,*
- *einer **Kurzversion** des 4. D-EITI Berichtes auf Deutsch und Englisch*

## **TOP 7 – Sonstiges**

Die Regierung informiert, dass sie sich für die Auftaktsitzung der MSG zum 5. D-EITI Bericht um die Teilnahme sowohl der Sonderbeauftragten für D-EITI als auch der neuen Abteilungsleitung bemüht und voraussichtlich ein Termin im Zeitfenster zwischen Ende März und Anfang April vorgeschlagen wird.

[Nachrichtlich] Konkret wurden inzwischen der 5. oder 7.4.2022 vorgeschlagen.

Die Regierung informiert, dass die stellvertretende MSG-Vorsitzende aufgrund eines anstehenden Personalwechsels ihre MSG-Mitgliedschaft ab März 2022 niederlegen und die nachfolgende Referatsleitung diese Position übernehmen wird.

Die Privatwirtschaft dankt der stellvertretenden MSG-Vorsitzenden für Ihre Arbeit, Ihr Engagement und Kooperation im Rahmen der D-EITI.